



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 4. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 18.04.2023
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

Mitglieder des Gemeinderates

Altmann, Josef
Hansmeier, Christian
Hartmetz, Florian
Häußler, Bertram
Hönig, Andreas
Höpfinger, Rupert
Kiefinger, Johannes
Lurz, Josef
Müller, Rupert
Rudolf, Harald
Schwenk, Georg

Schriftführer

Wagner, Markus

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard	privat
Hammerl, Bernhard	beruflich
Holzner, Hilmar	beruflich

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
3. Feststellung eines Amtshindernisses und Berufung des Listennachfolgers in den Gemeinderat
Vorlage: I/200/2023
4. Feststellung eines Amtshindernisses und Berufung des Listennachfolgers in den Gemeinderat
Vorlage: I/200/2023/1
5. Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds
Vorlage: I/191/2023
6. Nachbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: I/192/2023
7. Nachbesetzung der Gemeinschaftsversammlung und deren Vertreter
Vorlage: I/193/2023
8. Würdigung von Bauanträgen
- 8.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Sanierung der bestehenden Garage auf der Flurnummer 15 der Gemarkung Heldenstein (Kirchstraße 18)
Vorlage: III/461/2022/1
- 8.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf der Flurnummer 209/142 der Gemarkung Heldenstein (Friesenhamer Straße 22)
Vorlage: III/503/2023
- 8.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung des Bestands und Neubau von zwei Wohneinheiten mit Garage und Nebengebäude auf der Flurnummer 1268 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3)
Vorlage: III/516/2023
- 8.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Fertigungshalle in eine landwirtschaftliche Maschinenhalle auf der Flurnummer 928/2 der Gemarkung Heldenstein (Nikolausstraße 42)
Vorlage: III/520/2023
9. Ortsrecht - Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Heldenstein
Vorlage: II/193/2022
10. Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
Vorlage: I/203/2023
11. Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (rote Gebiete) in der Gemeinde Heldenstein
Vorlage: GL/276/2023
12. Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) – Zusammenarbeit der Kommunen des Landkreises Mühldorf a. Inn
Vorlage: GL/277/2023
13. Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen Heldenstein/Rattenkirchen
Vorlage: GL/278/2023
14. Kindergarten St. Rupert - Antrag der auf Gewährung des Faktors 4,5 + x
Vorlage: I/181/2023

4. Sitzung des Gemeinderates vom 18.04.2023 -öffentlicher Teil-

15. Einstieg in das Bundesförderprogramm 2023 für übrige förderfähige Adressen (Bundesförderrichtlinie)
Vorlage: III/517/2023
16. Antrag auf Zustimmung für den Betrieb von Kurzzeitvermietung in der Gemeinde Heldenstein
Vorlage: III/522/2023
17. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 17.1 FFW Lauterbach - Anschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens - Vergabe
Vorlage: I/202/2023
18. Bekanntmachungen

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Sachvortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier beantragt, den TOP „Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung des Bestands und Neubau von zwei Wohneinheiten mit Garage und Nebengebäude auf der Flurnummer 1268 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3)“ nach persönlicher Rücksprache mit dem Antragsteller am 17.04.2023 abzusetzen.

Beschluss:

Dem Antrag der ersten Bürgermeisterin wird entsprochen.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

3. Feststellung eines Amtshindernisses und Berufung des Listennachfolgers in den Gemeinderat

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 06.03.2023 wurde Herr Konrad Berger informiert, dass er für das ausgeschiedene Mitglied Georg Stöckl als Listennachfolger in den Gemeinderat berufen wird. Die erforderliche Erklärung von Herrn Berger über die Ablehnung des Amtes ging am 11.03.2023 bei der Gemeinde Heldenstein ein. Herr Altmann Josef ist mit 568 für ihn abgegebenen gültigen Stimmen der weitere Listennachfolger auf der UWG-Liste.

Daraufhin wurde Herr Josef Altmann mit Schreiben vom 13.03.2023 benachrichtigt, dass er als Listennachfolger in den Gemeinderat berufen wird. Durch Erklärung vom 22.03.2023 stimmte er der Berufung zu und erklärte sich bereit, den Eid oder das Gelöbnis nach Art. 31. Abs. 4 Gemeindeordnung zu leisten.

Ein Ehrenamt kann gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG abgelehnt bzw. niedergelegt werden.

Nach Beginn der Wahlzeit stellt gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) der Gemeinderat fest, dass ein Amtshindernis vorliegt und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. Es rückt immer eine Person aus der Liste nach, auf der der Ausscheidende gewählt wurde. Die nicht gewählten Personen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Listennachfolger (Art. 36 und 37 GLKrWG).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt gem. Art. 48 Abs. 3 GLKrWG bei Herrn Berger Konrad ein Amtshindernis fest.

Als Listennachfolger der UWG-Liste wird Herr Josef Altmann, Erlenweg 10, 84431 Heldenstein als Nachrücker in den Gemeinderat berufen.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

4. Feststellung eines Amtshindernisses und Berufung des Listennachfolgers in den Gemeinderat

Beschluss:

Als Listennachfolger der UWG-Liste wird Herr Josef Altmann, Erlenweg 10, 84431 Heldenstein als Nachrücker in den Gemeinderat berufen.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

5. Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds

Mitteilung:

Durch heutigen Beschluss des Gemeinderates unter Top 2 am 18.04.2023 wurde Herr Josef Altmann als Listennachfolger für Herrn Georg Stöckl in den Gemeinderat berufen. Durch Erklärung vom 22.03.2023 stimmte er der Berufung zu und erklärte sich bereit, den Eid oder das Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) zu leisten.

Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre (ich gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (ich gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflicht gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (ich gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen (so wahr mir Gott helfe).“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Betreuungsformel einzuleiten.

Den Eid oder das Gelöbnis nimmt die Erste Bürgermeisterin Frau Antonia Hansmeier ab.

Zur Kenntnis genommen

6. Nachbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachvortrag:

Durch die Feststellung des Amtshindernisses von Herrn Georg Stöckl ist seine Funktion (Mitglied und Vorsitz) im Rechnungsprüfungsausschusses neu zu besetzen.

Die Verteilung der Sitze richtet sich nach Art. 33 Abs. 1 GO i. V. m. der in § 6 der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsverfahren – „sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten“ (Art. 33 Abs. 1 GO).

An Stelle von Herrn Stöckl ist daher aus den Reihen der UWG ein Nachfolger als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu benennen. Gleichzeitig ist auch ein neuer Vorsitzender für den Rechnungsprüfungsausschuss zu benennen.

Als Nachfolger für die zu besetzende Funktion

- als Mitglied wird Herr Harald Rudolf vorgeschlagen
- als Vorsitzender wird Herr Bernhard Aigner aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses vorgeschlagen

Aufgrund der Abwesenheit von Bernhard Aigner wird über den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss in der nächsten Gemeinderatssitzung Beschluss gefasst.

Beschluss:

Herr Harald Rudolf von der UWG wird durch den Gemeinderat als Nachfolger von Herrn Stöckl zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses benannt.

Die Anlagen zur Geschäftsordnung sind entsprechend zu aktualisieren.

Beschlossen

JA 11 NEIN 1

7. Nachbesetzung der Gemeinschaftsversammlung und deren Vertreter

Sachvortrag:

Mit Top 9 vom 05.05.2020 wurde Herr Stöckl Georg als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung berufen. Aufgrund der Niederlegung des Amtes durch Herrn Stöckl ist ein neuer Vertreter für die Gemeinschaftsversammlung zu berufen.

Die Verteilung der Sitze richtet sich nach Art. 33 Abs. 1 GO i.V.m. der in § 6 der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsverfahren – „sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten“ (Art. 33 Abs. 1 GO).

An Stelle von Herrn Stöckl ist daher aus den Reihen der UWG ein Nachfolger als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung zu benennen.

Als Nachfolger für die zu besetzende Funktion als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung wird Herr Johannes Kiefinger vorgeschlagen.

Beschluss:

Herr Johannes Kiefinger von der UWG wird durch den Gemeinderat als Nachfolger von Herrn Stöckl als Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung entsandt.

Die Anlagen zur Geschäftsordnung sind entsprechend zu aktualisieren.

Beschlossen

JA 11 NEIN 1

8. Würdigung von Bauanträgen

8.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Sanierung der bestehenden Garage auf der Flurnummer 15 der Gemarkung Heldenstein (Kirchstraße 18)

Sachvortrag:

Am 21.03.2023 wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Sanierung der bestehenden Garage, bei der Gemeinde eingereicht. Das Bauvorhaben wurde im Oktober 2022 bereits als formlose Bauvoranfrage im Gemeinderat behandelt (Vorlage III/461/2022 vom 08.11.22) – dem Bauvorhaben sprach nichts entgegen und eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt. Die Flurnummer 16 Gemarkung Heldenstein wurde bereits, wie in der Bauvoranfrage angegeben, in zwei Grundstücke geteilt. Das betreffende Bauvorhaben befindet sich auf der Flurnummer 16, Gemarkung Heldenstein und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses östlich des bestehenden Anwesens. Das Gebäude hat eine Grundfläche von 56 m² und eine Wandhöhe von 5,08 m. Bis auf die Gebäudehöhe, die sich in Bezug auf die Bauvoranfrage geändert hat (6,70m statt 5,70m) hat sich an der Planung des Wohnhauses seit der Bauvoranfrage nichts geändert. Die Wohnnutzung sowie die Gestalt des Einfamilienhauses fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Zusätzlich soll die bestehende Garage neben dem Wohnhaus saniert werden, indem die Dachhaut sowie die Dachrinnen ausgebessert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses und Sanierung der Garage (Antragseingang 21.03.23), gemäß § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

8.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf der Flurnummer 209/142 der Gemarkung Heldenstein (Friesenhamer Straße 22)

Sachvortrag:

Am 03.04.2023 wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der bestehenden Veränderungssperre für einen Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einzelhauses mit zwei Wohneinheiten, sowie einer Doppelgarage mit zwei zusätzlichen Stellplätzen bei der Gemeinde eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich der Flurstraße II“ sowie im Bereich der Veränderungssperre aufgrund der 1. Änderung des betreffenden Bebauungsplanes.

Geplant ist der Neubau eines Einzelhauses mit jeweils einer Wohneinheit im Erdgeschoss und im Obergeschoss (insgesamt zwei WE). Das Wohnhaus, inkl. Terrassenfläche und Balkon im Süden, befindet sich innerhalb des festgesetzten Baufensters und hält auch die maximal festgesetzte GRZ von 0,35 mit 0,24 ein. Inklusive Nebenanlagen (Garage, Zufahrten, etc.) liegt die GRZ bei 0,39 und damit im Bereich der nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitung bis 0,525. Auch die Wandhöhe und geplante Dachausführung des Neubaus entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im dafür vorgesehenen Baufenster plant der Bauherr eine Doppelgarage mit zwei weiteren Stellplätzen davor. Der erforderliche Stauraum wird eingehalten. Die für die zwei Wohneinheiten erforderlichen vier Stellplätze werden damit nachgewiesen.

Die Grundzüge der Planung für die laufende 1. Änderung des Bebauungsplanes, verbunden mit der Veränderungssperre, werden mit vorliegender Planung nicht berührt. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass die aktuell geltenden Festsetzungen vollständig eingehalten werden, steht einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 BauGB nichts entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40, für den vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung (Antragseingang 03.04.2023), gemäß § 14 Abs. 2 BauGB erteilt.

Beschlossen

JA 10 NEIN 2

8.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung des Bestands und Neubau von zwei Wohneinheiten mit Garage und Nebengebäude auf der Flurnummer 1268 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3)

Zurückgestellt

8.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Fertigungshalle in eine landwirtschaftliche Maschinenhalle auf der Flurnummer 928/2 der Gemarkung Heldenstein (Nikolausstraße 42)

Sachvortrag:

Am 30.03.2023 wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer bestehenden Fertigungshalle in eine landwirtschaftliche Maschinenhalle bei der Gemeinde eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Geplant ist die Nutzungsänderung der bereits bestehenden Fertigungshalle für Schlosserei auf der Flurnummer 928/2 der Gemarkung Heldenstein, in eine landwirtschaftliche Maschinenhalle. Die Nutzungsänderung bezieht sich auf das gesamte Gebäude – Keller- und Erdgeschoss. Da sich an der äußeren Gestalt des Gebäudes nichts ändert, hat sich hier lediglich die neu geplante Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Niederheldenstein kann bisher mehrere landwirtschaftliche Hofstellen vorweisen. Im Süden an das betreffende Grundstück grenzt bereits eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Viehhaltung – im Übrigen wird die umliegende Bebauung von Wohnhäusern und Gewerbebetrieben geprägt. Ob die geplante Nutzungsänderung an dieser Stelle umgesetzt und realisiert werden kann hängt davon ab, ob alle weiteren Voraussetzungen, wie auch die erforderlichen Abstände von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zur vorhandenen Wohnbebauung – soweit erforderlich – auch berücksichtigt und eingehalten werden können. Da im heranzuziehenden Bereich bereits landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden sind und betrieben werden, steht der Nutzung des Gebäudes als landwirtschaftliche Maschinenhalle aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der bestehenden Fertigungshalle in eine landwirtschaftliche Maschinenhalle, mit Antragseingang am 30.03.2023, gemäß § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

9. Ortsrecht - Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Heldenstein

Sachvortrag:

Es soll die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler und sonstigen beweglichen Wasserzähler angepasst werden. Hierzu ist in § 9a Abs. 2 Satz 2 der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung als Grundgebühr ein einmaliger Betrag von 10,00 € geregelt. Diese Gebühr soll aufgrund des gestiegenen Aufwands des Bauhofes künftig für einen

- Bauwasserzähler einmalig 125,00 € (einschließlich 10 m³ entnommenen Wassers) und
- für einen sonstigen beweglichen Wasserzähler einmalig 50,00 €

betragen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 03.12.1996 zuletzt geändert am 07.12.2022:

§ 1 Änderungsinhalt

1. *§ 9a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

Die Grundgebühr beträgt für einen

- *Bauwasserzähler einmalig 125,00 € netto*
- *sonstigen beweglichen Wasserzähler einmalig 50,00 € netto.*

2. *§ 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:*

Wird ein Bauwasserzähler verwendet, so ist in der Grundgebühr § 9a Abs. 2 Satz 2 die Gebühr für 10 Kubikmeter entnommenen Wassers enthalten. Im Übrigen wird die Gebühr gem. § 10 Abs. 3 abgerechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

10. Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Sachvortrag:

In diesem Jahr findet die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 statt. Der Präsident des Landgerichts Traunstein hat den Gemeinden mit Schreiben vom 23.01.2023 mitgeteilt, wie viele Personen für die Schöffenwahl dem zuständigen Amtsgericht vorzuschlagen sind. Für die Gemeinde Heldenstein sind das mind. **2 Personen**.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter bei den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden.

Durch Aushang, Veröffentlichung im Gemeindespiegel und auf der Homepage der Gemeinde Heldenstein wurde darüber informiert, dass sich geeignete Personen um das Amt als Schöffe/Schöffin bewerben oder von anderen Personen vorgeschlagen werden können.

Es gingen folgende Vorschläge bzw. Bewerbungen ein:

- a) Herr Reinthaler Ernst, geb. 30.05.1956, Gewerbestr. 5, 84431 Heldenstein
Rentner
- b) Herr Fischer Christoph, geb. 30.01.1976, Am Grünen Weg 11, 84431 Heldenstein
Logistikleiter
- c) Herr Dipl. Ing. Unterhuber Georg Franz, geb. 04.02.1955, Hochfeldstraße 22, 84431
Heldenstein
Rentner
- d) Herr Obermaier Josef, geb. 14.08.1987, Kühamer Weg 8, 84431 Heldenstein
Vermessungsbeamter
- e) Frau Lurz Christine, geb. 01.02.1968, Lärchenweg 22, 84431 Heldenstein
Steuerfachgehilfin
- f) Frau Neßler Brigitte, geb. 05.08.1959, Alpenstr. 17, 84431 Heldenstein
Erzieherin

Bei den o.g. Personen sind derzeit keine Gründe bekannt, warum sie nicht zu Schöffen berufen werden könnten.

Der Gemeinderat hat über die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu entscheiden. Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Die Vorschlagsliste ist nach Bekanntmachung **fünf Werktage (Sonn- und Feiertage zählen nicht mit)** lang öffentlich zur Einsicht in der Gemeinde auszulegen. Eventuelle Einsprüche sind dem Amtsgericht Mühldorf vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat schlägt Herrn Ernst Reinthaler, Herrn Christoph Fischer, Herrn Georg Unterhuber, Herrn Josef Obermaier, Frau Christine Lurz und Frau Brigitte Neßler als Schöffen bzw. Schöffin vor.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

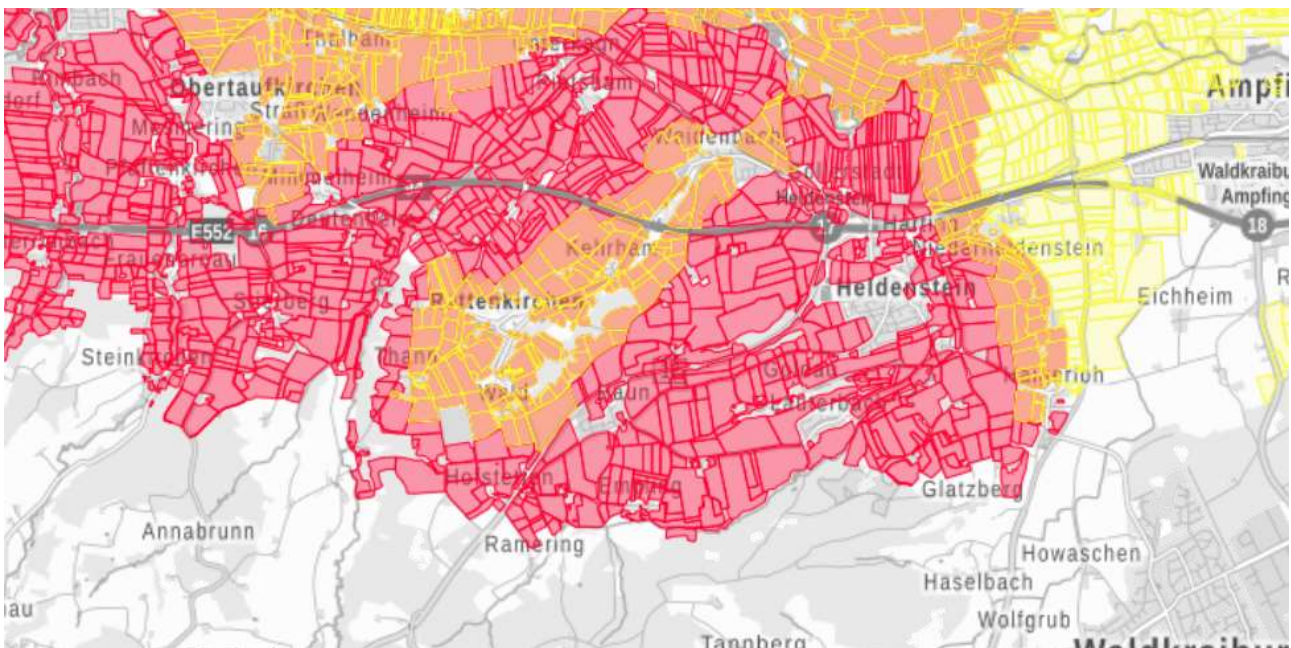
11. Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (rote Gebiete) in der Gemeinde Heldenstein

Sachvortrag:

Die Erste Bürgermeisterin begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Sprecher für den Mühldorfer Bereich Herrn Franz Gottbrecht der anhand seiner Präsentation eine Einführung zu diesem Thema gewährt.

Die Erste Bürgermeisterin informiert zum Sachstand der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete in der Gemeinde Heldenstein.

Die Düngeverordnung (DüV) verpflichtet die Landesregierungen in § 13 a DüV, Gebiete mit einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers (sogenannte „rote Gebiete“) oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit Phosphor (sogenannte „gelbe Gebiete“) per Landesverordnung auszuweisen und für diese Gebiete zusätzliche Auflagen bei der Landbewirtschaftung und Düngung zu erlassen. Mit der Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 10.08.2022 (BAnz AT 16.08.2022) wurde durch den Bund die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Nach der Verordnung hat die Überprüfung der Ausweisung nach den geänderten Vorgaben durch die Länder zum 30.11.2022 zu erfolgen, womit eine Änderung der „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)“ einhergegangen ist. Im Gebiet der Gemeinde Heldenstein sind im Ergebnis folgende Bereiche als „rote Gebiete“ und „gelbe Gebiete“ eingestuft worden.



Um in einem belasteten Grundwasserkörper unbelastete Teilbereiche herausnehmen zu können, sind Zusatzmessstellen erforderlich, die dem Grundwasserkörper zugeordnet werden können müssen.

Für den die Gemeinde Heldenstein betreffenden Grundwasserkörper sind dies neben der Ausweisungsmessstelle Lengdorf die Zusatzmessstellen in Pleiskirchen, Dorfen und Reischach, wobei allein die Zusatzmessstelle Pleiskirchen die Grenzwerte unterschreitet. In Nähe des Gebiets der Gemeinde Heldenstein sind keine Zusatzmessstellen eingerichtet. Nach Überprüfung der Geeignetheit kann der Brunnen am Badeweiher Heldenstein als Messstelle herangezogen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Heldenstein bietet dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Rosenheim den Brunnen am Badeweiher als zusätzliche Messstelle zur Messung der Nitratbelastung an.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

12. Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) – Zusammenarbeit der Kommunen des Landkreises Mühldorf a. Inn

Sachvortrag:

Am 15 Februar 2023 fand in Erharting ein Workshop mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der interessierten Gemeinden und Luise Linsner vom Amt für ländliche Entwicklung in Oberbayern zum Thema Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) statt.

Ziele des Zukunfts-Workshops waren:

- Steigerung des Bewusstseins, dass auch in Kommunen strategisches, proaktives und agiles Handeln notwendig ist, um im Wettbewerb mit anderen Regionen zu bestehen.
- breiter Konsens bzgl. der strategischen Ziele sowie der Projekte einer geplanten ILE und deren Priorisierung
- Identifikation und Beseitigung von Zielkonflikten, u.a. aufgrund der Verfolgung Partialinteressen einzelner Gemeinden
- Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und den Räten der ILE-Gemeinden

Unter integrierter ländlicher Entwicklung versteht man einen Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeinden in einem zusammenhängenden Gebiet. „Integriert“ bedeutet inhaltlich und räumlich aufeinander abgestimmte Handlungsstrategie in einer gemeindeübergreifenden Planungsebene. Dabei soll eine nachhaltige Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Standortqualitäten ländlicher Räume dienen. ILE ist eine Hilfestellung zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Herausforderungen, wenn (bessere) Lösungen nur in interkommunaler Zusammenarbeit gefunden werden können.

Bei einem zielgerichteten Einsatz der Instrumente der Ländlichen Entwicklung gibt es bis zu 10% Förderbonus.

Die Gemeinde Heldenstein steht für die Integrierte Ländliche Entwicklung ein und bekundet einen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Verbesserung der Lebens- und Standortqualitäten im Landkreis Mühldorf a. Inn.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist sehr erfreut über das Vorhaben und stimmt für weitere Verhandlungen zur ILE durch die Bürgermeisterin. Der Gemeinderat begrüßt einen möglichen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, über den erneut abzustimmen ist.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

13. Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen Heldenstein/Rattenkirchen

Sachvortrag:

Auf TOP 10. vom 08.11.2022 wird Bezug genommen.

Herr Stefan Vogel vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn schlägt der Gemeinde Heldenstein und der Gemeinde Rattenkirchen im Zuge von weiteren Vermessungsarbeiten im Bereich der Bundesautobahn A 94 die in der Anlage 1 dargestellten Variante für Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen Heldenstein/Rattenkirchen vor.

Mit der Änderung müssen nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 GO sowohl die abgebende als auch die aufnehmende Gemeinde einverstanden sein und Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Solche Gründe sind nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH gegeben, wenn durch sie „die Erfüllung der kommunalen Aufgaben verbessert (erleichtert, vereinfacht, verbilligt, im Wirkungsgrad gesteigert, in die richtigen Hände gelegt) wird.“ Die Erklärung des Einverständnisses zu Gebietsänderungen der Gemeinde liegt gem. § 2 Nr. 1 GeschO in der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Änderungen werden im weiteren Verfahren gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO durch Rechtsverordnung des Landratsamts vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der in Anlage 1 dargestellten Variante für die Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderung Heldenstein/Rattenkirchen zu.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

14. Kindergarten St. Rupert - Antrag der auf Gewährung des Faktors 4,5 + x

Sachvortrag:

Die Kath. Kindertagesstätten im Pfarrverband Ampfing (vertreten durch Herrn Wunder) beantragt die Gewährung des Faktors 4,5 + X (Faktor für Kinder mit Behinderung oder Kinder die von Behinderung bedroht sind) für den kath. Kindergarten St. Rupert in Heldenstein.

Das BayKiBiG hat in Art. 21 Abs. 5 folgende Gewichtungsfaktoren festgesetzt:

- 2,0 für Kinder unter 3 Jahren,
- 1,0 für Kinder von 3 bis 6 Jahren,
- 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
- 4,5 für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und
- 1,3 für Kinder nicht deutschsprachiger Herkunft (Migration).

Nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs **mit Einvernehmen der betroffenen Gemeinde** nach oben abgewichen werden.

Die Abweichung (X-Faktor) wird wie folgt empfohlen:

3 Kinder -> 0,6

4 Kinder -> 0,8

5 Kinder -> 1,0.

Der erhöhte Gewichtungsfaktor (4,5 + X) soll einen durch die Inklusion bedingten höheren einrichtungsbezogenen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand ausgleichen. Er zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für die inklusive Arbeit durch Absenkung der Gruppengröße zu schaffen. Insbesondere werden die Träger von Kindertageseinrichtungen **im Einvernehmen mit der Gemeinde** mit der Erhöhung um „+X“ in die Lage versetzt, neben der Reduzierung der Kinderzahl zusätzlich erforderliches Personal anzustellen.

Die Mehrkosten beim Personal werden über die Aufstockung mit Faktor „4,5 +X“ berücksichtigt und bis zu 80 v.H. des Arbeitgeberbruttos **jeweils hälftig** von Freistaat und Kommunen getragen.

Die Erhöhung des Gewichtungsfaktors beruht auf einer Einigung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrt und dem Familienministerium aus dem Jahr 2007. Ziel war und ist es, den Umfang der Förderung der integrativen Einrichtungen nach dem Wechsel von der Personalkostenförderung hin zur kinderbezogenen Förderung abzusichern.

Für den kath. Kindergarten St. Rupert wird der Faktor 4,5 + X u.a. wie folgt begründet:
Die Anzahl der genehmigten integrativen Plätze beläuft sich derzeit auf sechs Kinder im Kindergarten. Durchschnittlich besuchen den Kindergarten St. Rupert ein bis vier integrative Kinder. Im Kindergartenjahr 2022/23 ist es derzeit ein Kind.

In der Regel sind die Kinder nicht von Anfang an Integrationskinder. Der Förderbedarf wird in der Regel im ersten Jahr im Kindergarten deutlich und sichtbar. Diese Kinder wechseln selten in eine andere Einrichtung, da die Eltern sich ortsnahe Betreuung wünschen und die Kinder bereits Freundschaften geschlossen haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass das Einvernehmen für die Erhöhung des Faktors 4,5 + X aus pädagogischen Gründen erteilt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und das beantragte Einvernehmen für die Gewährung des erhöhten Faktors 4,5 + X für den Kindergarten St. Rupert wird erteilt.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

15. Einstieg in das Bundesförderprogramm 2023 für übrige förderfähige Adressen (Bundesförderrichtlinie)

Sachvortrag:

Aufgrund verschiedener Erkenntnisse welche im Gemeinderat erläutert und behandelt wurden, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 07.12.2022 (Vorlage Nr. III/473/2022) für den Breitbandausbau der Gemeinde Heldenstein den Einstieg in das Förderprogramm nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie beschlossen. Die ersten Schritte wurden bereits in die Wege geleitet, sodass zeitnah der Förderantrag gestellt werden kann.

Im Laufe der bereits abgeschlossenen und veröffentlichten Markterkundung wurden im Ortsteil Lauterbach 71 Adressen mit „Supervectoring“ identifiziert (weniger als 250 Mbit/s aber mehr als 100 Mbit/s), welche über das bayerische Programm nicht förderfähig sind. Mit der Veröffentlichung des zweiten Aufrufs der neuen Bundesförderrichtlinie hat die Gemeinde Heldenstein aber die Möglichkeit den Ausbau dieser übrigen 71 Adressen ebenso vollständig gefördert zu bekommen. Dieses Verfahren würde parallel zum bereits laufenden flächendeckenden Breitbandausbauverfahren nach der BayGibitR laufen. Mit der Durchführung der Branchendialoge, welche im Zuge des Förderantrages nach der neuen Bundesrichtlinie verpflichtend sind, kann die Gemeinde Heldenstein möglicherweise einen eigenwirtschaftlichen Ausbau des Ortsteils Lauterbach erzielen. Dieser Aufwand wäre schon durch die geförderten und bereits beantragten Beratungsleistungen abgedeckt.

Beschluss:

Aufgrund der im Sachvortrag aufgeführten Punkte beschließt der Gemeinderat für den Ausbau der übrigen, nicht über das Bayerische Programm förderfähigen Adressen, den Einstieg in das neue Bundesförderprogramm 2023 und beauftragt die Verwaltung die notwendigen Schritte einzuleiten und Branchendialoge durchzuführen.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

16. Antrag auf Zustimmung für den Betrieb von Kurzzeitvermietung in der Gemeinde Heldenstein

Sachvortrag:

Am 03.04.2023 wurde ein Antrag auf Zustimmung für den Betrieb von Kurzzeitvermietungen innerhalb der Gemeinde Heldenstein mündlich sowie elektronisch eingereicht. Unter diesem Geschäftsmodell versteht man die Anmietung von Immobilien, mit anschließender Möblierung und löffelfertiger Ausstattung, sodass diese als Ferienwohnung/Unterkunft an Geschäftsreisende, Touristen oder Durchreisende vermietet werden können.

Nachdem die vorstellige Firma, Come4Stay GmbH mit Sitz in Heldenstein, in der Stadt Passau bereits solche Kurzzeitvermietungen in Form von Ferienwohnungen/Unterkünften anbietet und betreibt, ist der Wille da, dieses Geschäftsmodell nun auch im Gemeindegebiet Heldenstein umzusetzen. Bevor die dafür erforderlichen Schritte, wie entsprechende Mietverträge und erforderliche Anträge, eingeleitet werden, soll vorab eine generelle Entscheidung darüber gefällt werden, ob und in wie weit dieses Geschäftsmodell in der Gemeinde Heldenstein umgesetzt werden kann. Eine Präsentation mit kurzer Vorstellung des Unternehmens ist den Anlagen beigelegt.

Für die Umsetzung eines solchen Geschäftsmodells ist aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht zwingend eine Nutzungsänderung der dafür angemieteten Wohnungen in Gewerbe (Vermietung) erforderlich. Die sogenannten Ferienwohnungen sind einzuordnen in nicht störende Gewerbebetriebe, sonstige Gewerbebetriebe oder kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Die Zulässigkeit, grundsätzlich oder in Ausnahmefällen, richtet sich nach den zugeordneten Baugebieten. Außer in allgemeinen oder reinen Wohngebieten, wo diese Art von Gewerbe nur ausnahmsweise zugelassen werden kann, ist das Gewerbemodell grundsätzlich zulässig – zu entscheiden ist dann über die Erteilung/Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens. Zu beachten sind dabei auch die Festsetzungen der betreffenden Bebauungspläne.

Beschluss:

Der Gemeinderat steht dem Betrieb von Kurzzeitvermietungen, in den dafür vorgesehenen Baugebieten und mit vorheriger Vorlage der erforderlichen Nutzungsänderung, grundsätzlich nicht negativ gegenüber und weist daraufhin, dass es eine Einzelfallentscheidung benötigt.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

17. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

17.1 FFW Lauterbach - Anschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens - Vergabe

Mitteilung:

Für die Freiwillige Feuerwehr Lauterbach wird ein neuer Mannschaftstransportwagen angeschafft.

Die Ausschreibung erfolgte durch das Fachbüro Dittelmann. Die Aufträge sind vergeben. Mit der Lieferung wird ab Herbst 2023 gerechnet.

Zur Kenntnis genommen

18. Bekanntmachungen

Gemeinderat Herr Kiefinger erkundigt sich ob die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung (z.B. Schutz vor Einfrierung im Winter) des Bauwasserzählers bei der Gemeinde Heldenstein oder dem Bauherren liegt. Die Bürgermeisterin sichert die Beantwortung der Frage nach Klärung zu.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 21:05 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner
Schriftführung